

Gewässer- und Grundstücksordnung am Wolfssee

Diese Gewässer- und Grundstücksordnung ist bindend für alle Angler am Wolfssee.

Es gilt das Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz) und der auf Grund des Landesfischereigesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Alle folgenden Paragraphen sind ergänzend zu den oben aufgeführten Gesetzen und Verordnungen zu befolgen.

Jeder Angler ist verpflichtet, sich über die aktuell gültigen Gesetze zu informieren.

§ 1 Ausweispapiere

Bei Ausübung der Fischerei sind mitzuführen:

- a) Der gültige Jahresfischereischein
- b) Der gültige Fischereierlaubnisschein (Bei Vereinsmitgliedern der Sportfischerpass mit gültiger Marke)
- c) Die aktuelle Fangstatistik (Fangmeldung)

§ 2 Verhalten am Wasser

- a) Das Verhalten der Angelfreunde untereinander hat sich durch Kameradschaft, gegenseitige Rücksichtnahme, gegebenenfalls Hilfeleistung, auch anderen Wassersporttreibenden gegenüber auszuzeichnen.
- b) Um Konflikte mit den Badegästen zu vermeiden, ist das Angeln vom Ufer nur vom südlichen Ufer, angefangen von der 2. Bank, bis zum Tor vom Campingplatz (am Westufer) erlaubt.
- c) Camping am See ist verboten. Werden beim Nachtangeln Unterstände benutzt, darf hierbei maximal **ein Wetterschutz in Form eines Schirmes ohne festen Boden verwendet werden**. (Gäste dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Bewohner des Ferienparks und Vehlinger mit Zugangsrecht zum See.) Das Angeln über einen Zeitraum von > 72 Stunden gilt als Camping.
- d) Jeder Angler ist für die Sauberkeit seines Angelplatzes verantwortlich. Sich in der Natur zu "erleichtern" ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 183a StGB und streng verboten,
- e) Das Betreiben von offenem Feuer am See ist verboten.

§ 3 Gewässer

- a) Das Angeln ist mit **3 Angelruten** erlaubt.
- b) Das Angeln mit / vom Boot ist erlaubt. Das Mitbringen von Booten muss durch die Verwaltung des Ferienparks genehmigt werden.
- c) Beim Raubfischangeln mit totem Köderfisch, ist ein geeignetes Vorfach / z. B. Stahl, Hard mono) vorgeschrieben.
- d) Das Mitbringen von Köderfischen ist nicht erlaubt.
- e) Das Angeln bei geschlossener Eisdecke ist verboten.
- f) Das Angeln von Uferseite zu Uferseite ist nicht erlaubt. (nur vom Angelplatz aus in Wurfweite – **max. halbe Seebreite**).

§ 4 Anfüttern

- a) Pro Angler und Tag ist **maximal 1 kg** erlaubt. Die Verwendung von **Hanf und Hartmais** ist aus Gewässerschutzgründen verboten.
- b) Das Köderausbringen und Anfüttern mit ferngesteuerten Schiffsmodellen ist nicht erlaubt.

5) Der Fang – Fangbegrenzung

- a) Für die Ausübung der Fischerei gelten die oben aufgeführten Gesetze und Verordnungen.
- c) Das Raubfischangeln ist vom 15.02. bis zum 31. Mai verboten.
- d) Die Mitnahme von Zandern ist ganzjährig nicht erlaubt. Gefangene Zander sind schonend abzuhaken und zurück zu setzen.
- e) Fangbegrenzungen:
 - 4 Edelfische pro Tag (z. B. Schleie, Karpfen, Forelle)
 - 10 Weißfische pro Tag

Es zählt jeder gelandete Fisch.

§ 6 Behandlung des Fanges

- a) Untermaßige Fische sind schonend zu behandeln und ausnahmslos zurückzusetzen.
- b) Catch & Release (gezielt eine Fischart beangeln und wieder zurücksetzen) ist nicht erlaubt.
- c) Der Verkauf ist verboten.

§ 7 Fangmeldung

Die Fangmeldung hat grundsätzlich **täglich** nach dem Angeln zu erfolgen, dabei müssen auch unbedingt Negativmeldungen gemacht werden.

Aus Gründen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Gewässers ist unbedingt über Art, Anzahl und Gewicht der gefangenen Fische Buch zu führen. Die dafür benötigte Fangmeldung kann erfolgen, durch

- a) Übermittlung der benötigten Daten auf der Homepage des ACW, oder
- b) Abgabe des ausgefüllten Vordruckes zur Fangmeldung des ACW, durch Einwurf in den Briefkasten des ACW an der Angelhütte oder in der Verwaltung.

§ 8 Fischereiaufsicht

Den Fischereiaufsehern, Mitarbeitern der Verwaltung, sowie den Vorstandsmitgliedern des ACW sind die unter § 1 aufgeführten Ausweispapiere auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 9 Gewässerverunreinigung und Fischsterben

Bei Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, Fischkrankheiten, unrechtmäßigen Veränderungen an Gewässern und Ufern, ist die Verwaltung unverzüglich zu informieren.


§ 10 Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Ordnung ziehen entsprechende Maßnahmen nach sich. (Entzug der Angelerlaubnis am Wolfssee, bei Vereinsmitgliedern ggfs. ein Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4 der Satzung)

§ 11 Inkrafttreten und Anpassung

Vorstehende Gewässer- und Grundstücksordnung ersetzt alle vorhergehenden Gewässer- und Grundstücksordnungen und alle sonstigen bisherigen Regelungen des Gewässerpächters. Die Gewässerordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und kann durch den Gewässerpächter jeweils zum Jahresanfang angepasst werden.

Isselburg,

1/12.21


Ferienpark Wolfssee GmbH

Am Wolfssee 10

46419 Isselburg